

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R. in der Beschwerdesache BF, vertreten durch Steuerberatung,

1. über die Beschwerde vom 4.5.2017 gegen die Bescheide der belangten Behörde Finanzamt Graz-Stadt vom 9.5.2017 betreffend Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer 2011 und 2012, sowie zu den Umsatzsteuervoranmeldungen 1/2016, 5/2016, 6/2016, 8/2016, 9/2016, 10/2016, 11/2016, 12/2016

2. über die Beschwerde vom 6.6.2017 gegen die Bescheide der belangten Behörde Finanzamt Graz-Stadt vom 11.5.2017 betreffend Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer 2013, 2014 und 2015

zu Recht erkannt:

Den Beschwerden wird gemäß § 279 BAO teilweise Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden insoweit abgeändert.

a) Der Verspätungszuschlag betreffend die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2011 mit 4 % von 28.779,26 Euro festgesetzt mit 1.151,17 Euro.

b) Der Verspätungszuschlag betreffend die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2012 mit 4 % von 42.116,24 Euro festgesetzt mit 1.684,64 Euro.

c) Der Verspätungszuschlag betreffend die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2013 mit 3 % von 33.789,57 Euro festgesetzt mit 1.013,68 Euro.

d) Der Verspätungszuschlag betreffend die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2014 mit 3 % von 29.220,85 Euro festgesetzt mit 876,62 Euro.

e) Der Verspätungszuschlag betreffend die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2015 mit 2 % von 25.311,28 Euro festgesetzt mit 506,22 Euro.

f) Der Verspätungszuschlag betreffend die Umsatzsteuervoranmeldung wird für 1/2016 mit 2 % von 4.639 Euro festgesetzt mit 92,78 Euro.

g) Der Verspätungszuschlag betreffend die Umsatzsteuervoranmeldung wird für 5/2016 mit 2 % von 4.096,46 Euro festgesetzt mit 81,92 Euro.

h) Der Verspätungszuschlag betreffend die Umsatzsteuervoranmeldung wird für 6/2016 mit 2 % von 2.678,46 Euro festgesetzt mit 53,56 Euro.

i) Der Verspätungszuschlag betreffend die Umsatzsteuervoranmeldungen für 8/2016, 9/2016, 10/2016, 11/2016 und 12/2016 wird nicht festgesetzt (da unter dem Mindestbetrag von 50 Euro, § 135 letzter Satz BAO).

Die diesbezüglichen Bescheide vom 3.4.2017 werden aufgehoben.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## **Entscheidungsgründe**

### **Verfahrensgang / Sachverhalt**

Aufgrund der nicht fristgerechten Einreichung der Abgabenerklärungen betreffend Umsatzsteuer 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und Umsatzsteuervoranmeldungen 2016 wurden Verspätungszuschläge für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 sowie für sämtliche Monate des Jahres 2016 mit Bescheiden vom 03.04.2017, 09.05.2017 und 11.05.2017 festgesetzt, wobei die Verspätungszuschläge für die Monate Februar und März 2016 nicht die Schwelle des § 135 letzter Satz BAO erreichten, weshalb diese nicht festgesetzt wurden.

Gegen diese Bescheide richtete die Beschwerdeführerin (BF) fristgerecht ihre Beschwerden vom 04.05.2017, 10.05.2017 und 06.06.2017 und brachte begründend vor, dass die nicht rechtzeitige Meldung der Umsatzsteuer ausschließlich auf ein Versehen zurückzuführen sei. Es sei die Umsatzsteuer betragsmäßig korrekt gemeldet und abgeführt worden. Aufgrund eines Versehens sei die Meldung und Abfuhr jedoch in Deutschland erfolgt. Die Säumnis sei daher weder durch grobes Verschulden noch durch sonstige unentschuldbaren Handlungen bedingt. Da Gesetzesunkenntnis oder irrtümliche, objektiv fehlerhafte Rechtsauffassungen dann entschuldbar sind, wenn die objektiv gebotene, der Sache nach pflichtmäßige, nach den subjektiven Verhältnissen zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen wurde, seien die Verspätungen im konkreten Fall jeweils entschuldbar.

Am 19.07.2017 ergingen die Beschwerdevorentscheidungen zu den zuvor eingebrachten Beschwerden. Die Beschwerden gegen die Verspätungszuschlagsbescheide 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 vom 10.05.2017 und 06.06.2017 wurden als unbegründet abgewiesen, weil die Beschwerde hinsichtlich der Entschuldbarkeit des Versehens kein Vorbringen enthalte bzw. sofern das Versehen in der von der Beschwerdeführerin zitierten Gesetzesunkenntnis oder irrtümlichen, objektiv fehlerhaften Rechtsauffassung bestanden habe, so sei sie der Beschwerdeführerin dennoch vorzuwerfen, weil von einem Steuerpflichtigen, der internationale Geschäftstätigkeit entfaltet, durchaus verlangt werden muss, sich über die steuerlichen Vorschriften der Länder zu informieren, in denen er seine Geschäfte abwickelt. Der Beschwerde vom 04.05.2017 gegen die Verspätungszuschlagsbescheide wurde teilweise stattgegeben. Die Höhe der Verspätungszuschläge wurde auf jeweils 2,0% gekürzt, um der geringeren

Fristüberschreitung im Vergleich zu den anderen, in dieser Sache ergangenen Bescheiden Rechnung zu tragen. Da bei Anwendung eines Verspätungszuschlages in der Höhe von 2%, jene betreffend die Monate April und Juli 2016 unter den Schwellenwert des § 135 letzter Satz BAO fallen, wurden die Bescheide über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen für die Zeiträume April und Juli 2016 aufgehoben.

Die über mehrere Jahre andauernde Pflichtverletzung zur Abgabenentrichtung sei als auffallend sorglos zu qualifizieren, es sei der Beschwerdeführerin zu jeder Zeit möglich gewissen, sich über die österreichische Steuerrechtslage zu informieren bzw. sich in geeigneter Weise vertreten zu lassen. Somit sei ihr grobes Verschulden vorzuwerfen. Am 16.08.2017 brachte die Beschwerdeführerin fristgerecht einen Antrag auf Entscheidung über sämtliche Beschwerden durch das Bundesfinanzgericht mit der Begründung ein, das Finanzamt Graz-Stadt habe in seiner Beschwerdevorentscheidung die Argumente der Beschwerdeführerin nicht gewürdigt.

Zum Vorlageantrag vom 16.08.2017 führte das Finanzamt aus, dass dieser kein neues Vorbringen enthalte, auf die Beschwerdevorentscheidungen werde verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen, weshalb die verspätete Erklärung bzw. Entrichtung der Umsatzsteuerbeträge aus Sicht des Finanzamtes Graz-Stadt der Beschwerdeführerin vorwerfbar sei. Die von der Beschwerdeführerin angeführten Kommentarstellen seien im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da einerseits die pflichtgemäße, nach den subjektiven Verhältnissen zumutbare Sorgfalt jedenfalls außer Acht gelassen worden sei bzw. die über mehrere Jahre nicht erfolgte Meldung der Umsatzsteuer kein Fehler sei, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begehe.

## **Rechtslage / Erwägungen**

Gesetzliche Bestimmungen:

### **§ 134 BAO**

*Abs. 1. Die Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer sowie für die Feststellung der Einkünfte (§ 188) sind bis zum Ende des Monates April jeden Folgejahres einzureichen. Diese Abgabenerklärungen sind bis Ende des Monates Juni einzureichen, wenn die Übermittlung elektronisch erfolgt. Diese Fristen können vom Bundesminister für Finanzen allgemein erstreckt werden.*

*Abs. 2. Die Abgabenbehörde kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die in Abgabenvorschriften bestimmte Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung verlängern. Wird einem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nicht stattgegeben, so ist für die Einreichung der Abgabenerklärung eine Nachfrist von mindestens einer Woche zu setzen.*

### **§ 135 BAO**

*Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar*

*ist; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Verspätungszuschläge, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.*

#### **§ 21 UStG 1994**

*Abs. 1. Der Unternehmer hat spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuss unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Als Voranmeldung gilt auch eine berichtigte Voranmeldung, sofern sie bis zu dem im ersten Satz angegebenen Tag eingereicht wird. Der Unternehmer hat eine sich ergebende Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Die Vorauszahlung und der Überschuss sind Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung. Ein vorangemeldeter Überschuss ist gutzuschreiben, sofern nicht Abs. 3 zur Anwendung gelangt. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Einreichung der Voranmeldung, frühestens jedoch auf den Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, zurück.*

*Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung vorsehen, dass in bestimmten Fällen die Verpflichtung zur Einreichung einer Voranmeldung entfällt, sofern der Unternehmer seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Unternehmer, die danach für einen Voranmeldungszeitraum keine Voranmeldung einzureichen haben, sind verpflichtet, für diesen Voranmeldungszeitraum unter Verwendung des amtlichen Vordruckes für Voranmeldungen eine Aufstellung der Besteuerungsgrundlagen anzufertigen, es sei denn, es ergibt sich für diesen Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss.*

*Von den Voranmeldungen sind Durchschriften (Zweitschriften) anzufertigen. Die Durchschriften der Voranmeldungen sowie die Aufstellungen der Besteuerungsgrundlagen gehören zu den Aufzeichnungen im Sinne des § 18 Abs. 1.*

*Die Übermittlung der Voranmeldungen hat elektronisch zu erfolgen. Ist dem Unternehmer die elektronische Übermittlung der Voranmeldung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Voranmeldungen auf dem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Voranmeldung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Unternehmer einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.*

Für den Versandhandel gilt:

Wird bei einer Lieferung der Gegenstand durch den Lieferer oder einen von ihm beauftragten Dritten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert oder versendet, so gilt die Lieferung nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet. ... (Art. 3 Abs. 3 UStG 1994).

Abs. 3 ist anzuwenden, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in den jeweiligen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, bei dem Lieferer im vorangegangenen Kalenderjahr die maßgebliche Lieferschwelle überstiegen hat. Weiters ist Abs. 3 ab dem Entgelt für die Lieferung, mit dem im laufenden Kalenderjahr die Lieferschwelle überstiegen wird, anzuwenden. Maßgebende Lieferschwelle ist im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Inland der Betrag von 35.000 Euro (Art. 3 Abs. 5 Z 1 UStG 1994).

Die maßgebliche Lieferschwelle war in Österreich bis BGBl. I 34/2010 100.000 Euro, ab 1.1.2011 beträgt der maßgebliche Betrag 35.000 Euro. Abzustellen ist auf die Entgelte, somit die Beträge ohne Umsatzsteuer.

Zweck des Verspätungszuschlages ist es, den rechtzeitigen Eingang der Abgabenerklärungen (VwGH 12.8.2002, 98/17/0292; VwGH 16.11.2004, 2002/17/0267; VwGH 11.12.2009, 2009/17/0151) und damit die zeitgerechte Festsetzung und Entrichtung der Abgabe sicherzustellen (Ritz, BAO6, Tz 1 zu § 135). Er stellt die Einhaltung einer geordneten Abgabenfestsetzung sicher. Bei der Ermessensübung ist die grundsätzliche Zielrichtung des Verspätungszuschlages sowie Art und Ausmaß der objektiven Pflichtwidrigkeit des säumigen Abgabepflichtigen zu berücksichtigen (VwGH 16.11.2004, 2002/17/0267). Bei gleichzeitigem Zutreffen der beiden in § 135 BAO genannten Voraussetzungen kann die Behörde zufolge des eingeräumten Ermessens einen Verspätungszuschlag festsetzen.

Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen liegt dem Grunde und der Höhe nach im Ermessen. Sie setzt voraus, dass ein Abgabepflichtiger die Frist bzw. Nachfrist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht einhält und dass dies nicht entschuldbar ist. Eine Verspätung ist nicht entschuldbar, wenn den Abgabepflichtigen daran ein Verschulden trifft; bereits leichte Fahrlässigkeit schließt die Entschuldbarkeit aus (vgl. dazu Ritz, BAO<sup>6</sup>, § 135 Tz 4 und 10 mwN).

Es ist unbestritten, dass die Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 2011 bis 2015 nicht spätestens am 30.06. des Folgejahres sondern nach der Aktenlage erst am 24.03.2017 eingereicht worden sind und auch keine Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. verspätete Umsatzsteuervoranmeldungen für 1-12/2016 erfolgten. Damit liegen bezüglich der einzelnen Zeiträume Fristüberschreitungen hinsichtlich der einzureichenden Umsatzsteuererklärungen von rund 57 Monaten (für die Umsatzsteuererklärung 2011) bis rund 9 Monaten für die Umsatzsteuererklärung 2015 vor.

Die Umsatzsteuervoranmeldungen für 1-12/2016 erfolgten rund 12 Monate bis 1 Monat verspätet.

Demzufolge ist wegen Verletzung der sich aus § 134 BAO bzw. § 21 UStG 1994 ergebenden Erklärungspflicht die grundsätzliche Berechtigung zur Auferlegung von Verspätungszuschlägen nach Maßgabe des § 135 BAO jedenfalls gegeben.

Zu prüfen ist, ob die unbestritten verspätet erfolgte Einreichung der Umsatzsteuererklärungen nicht entschuldbar ist (vgl. dazu die obigen Ausführungen zum Verschulden).

Beim Versandhandel kommt schon wegen der grundsätzlichen Schwierigkeit der Überprüfbarkeit der Vorgänge im (ausländischen) Abgangsstaat (Art und Höhe der Umsätze an Letztverbraucher) mit Auswirkungen auf das Bestimmungsland (= Inland) der Einhaltung der Rechtsvorschriften seitens des liefernden Unternehmers besonderes Gewicht zu.

Selbst wenn die Versteuerung der Umsätze irrtümlich im falschen Land, nämlich in Deutschland, erfolgte, ist dieses Vorgehen im Sinne des § 135 BAO nicht entschuldbar.

Die verspätete Erklärung der Umsatzsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat muss sich die BF, die in einem anderen Mitgliedstaat durch Versandhandelsgeschäfte Umsätze erzielt, als Verschulden zurechnen lassen. Die irrtümliche Abfuhr der Umsatzsteuer im Ausgangsstaat kann zwar hinsichtlich der eingetretenen (temporären) Abgabenverkürzung als vorsatzausschließend gewertet werden, jedoch ist ihr vorwerfbar, dass sich die BF über die maßgeblichen österreichischen Rechtsvorschriften zu spät informiert hat.

Aus dem Vorbringen der BF ist auch nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen es ihr objektiv und subjektiv nicht möglich gewesen wäre, rechtzeitig fachliche Beratung über die österreichische Steuerrechtslage einzuholen (VwGH 25.6.2007, 2006/14/0054).

Zudem basieren sowohl das österreichische als auch das deutsche Umsatzsteuerrecht auf den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl 2006 Nr. L 347/1) und hätte die BF bereits aus der Kenntnis der Umsatzsteuerregelungen ihres Heimatstaates schließen können müssen, dass bei der Versendung an Letztverbraucher in einen anderen Mitgliedstaat steuerliche Auswirkungen im Bestimmungsland zu beachten sind.

Dazu ist weiters auf die Rechtsprechung zu verweisen, dass Gesetzesunkenntnis oder irrtümliche, objektiv fehlerhafte Rechtsauffassungen (VwGH 12.8.2002, 98/17/0292; 16.11.2004, 2002/17/0267; 19.1.2005, 2001/13/0133) nur dann entschuldbar und nicht als Fahrlässigkeit zuzurechnen sind, wenn die objektiv gebotene, der Sache nach pflichtgemäße, nach den subjektiven Verhältnissen zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen wurde. Es ist dabei zu beachten, dass ein Verschulden des Vertreters den Vertretenen trifft (VwGH 27.9.2000, 96/14/0174; 12.8.2002, 98/17/0292; 21.12.2007, 2004/17/0217; 24.6.2009, 2008/15/0035).

Einem Steuerpflichtigen, der eine internationale Geschäftstätigkeit entfaltet, muss zugemutet werden, sich über die steuerlichen Vorschriften derjenigen Länder zu informieren, in denen er seine Geschäfte abwickelt (VwGH 25.6.2007, 2006/14/0054 mit Hinweis auf E 4. März 1982, 2240/2977/80, ÖStZB 1983, S. 45), und das zeitnahe und mit der gebotenen Sorgfalt.

Damit ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass der Verspätungszuschlag dem Grunde nach zu verhängen ist, da die Verspätung nicht entschuldbar ist und Zweckmäßigsgründe für die Festsetzung sprechen. Die Nichtabgabe der Erklärungen hat sich über mehrere Perioden erstreckt und ist im Rahmen des Ermessens der Zweckmäßigkeit im Sinne der Sicherung des Steueraufkommens der Vorrang vor der Billigkeit zu geben und waren auch die steuerlichen Auswirkungen im Beschwerdefall nicht nur gering.

Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen liegt sowohl dem Grunde und der Höhe nach im Ermessen (zB VwGH 12.8.2002, 98/17/0292; 25.6.2007, 2006/14/0054; 11.12.2009, 2009/17/0151).

Als Kriterien für die Ermessensübung zur Festlegung der Höhe des Verspätungszuschlages von maximal zehn Prozent der festgesetzten Abgabe sind vor allem das Ausmaß der Fristüberschreitung, die Höhe des durch die verspätete Einreichung der Abgabenerklärung erzielten finanziellen Vorteils, das bisherige steuerliche Verhalten des Abgabepflichtigen, sowie der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen (vgl. VwGH 25.6.2007, 2006/14/0054 unter Hinweis auf Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 135, Tz 13).

Im Rahmen des Ermessens sind auch der Liquiditätsvorteil und der Wettbewerbsvorteil gegenüber pünktlich erklärenden Abgabepflichtigen zu berücksichtigen (vgl. Stoll, Bundesabgabenordnung, Kommentar, Wien 1994, Band 2, 1534).

Im Beschwerdefall ist zu berücksichtigen, dass die Fristüberschreitung rund 57 bis 9 Monate (bzw. 12 Monate bis 1 Monat für die Umsatzsteuervoranmeldungen) betrug und der BF nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, weil sie nicht vorsätzlich handelte.

Für die BF spricht, dass sie gleich nach Erkennen der falschen Vorgangsweise von sich aus für die zurückliegenden Jahre Umsatzsteuererklärungen in Österreich eingereicht hat, die offenen Beträge zeitnahe entrichtete und auch sonst ab diesem Zeitpunkt ihren umsatzsteuerlichen Pflichten nachgekommen ist. Das Abgabenkonto der BF weist derzeit keinen Rückstand aus. Von steuerlichem Wohlverhalten der BF in Zukunft ist auszugehen.

Durch die Entrichtung der Umsatzsteuer in Deutschland hatte die BF nur einen geringen finanziellen Vorteil im Hinblick auf die Nichterklärung bzw. verspätete Erklärung in Österreich. Der Vorteil liegt in der Differenz der Steuersätze von 19 % in Deutschland und 20 % in Österreich. Er beträgt somit 1 % der Bemessungsgrundlage; ein materieller Vorteil aus der verspäteten Umsatzsteuererklärung ist der BF durch die verspätete Meldung in Österreich kaum erwachsen.

Der Verpätungszuschlag kann den Zinsvorteil des Abgabepflichtigen berücksichtigen, hat einen solchen aber nicht zur Voraussetzung, wohl aber rechtfertigt das Vorliegen eines nur geringen Zinsvorteiles die Anwendung eines geringeren Prozentsatzes des Verspätungszuschlages (vgl. Stoll, Bundesabgabenordnung, Kommentar, Wien 1994, Band 2, S. 1525, 1534).

Weiters kommt dem Verspätungszuschlag (wenn auch nicht allein tragend) auch die Funktion der Abgeltung von Verzugszinsen zu (vgl. Stoll, Bundesabgabenordnung, Kommentar, Wien 1994, Band 2, 1525 mit Hinweis auf VfGH 29.6.1985, G 42, 109-111/85 mwN).

Zudem ist auch der gegebene Wettbewerbsvorteil für die BF im Onlinehandel zu berücksichtigen, indem sie die nach Österreich zu liefernden Waren aufgrund der Steuerersparnis um 1 % günstiger anbieten konnte als ein mit ihr im Wettbewerb stehendes Konkurrenzunternehmen. Gerade beim Onlineangebot reagieren die Käufer auch auf minimale Preisunterschiede, da sich hier Preise leicht vergleichen lassen.

Der Verspätungszuschlag ist jedoch keine "Strafe", sondern eine öffentlich-rechtliche Belastung eigener Art, um die Folgen mangelnder Pflichterfüllung zu sanktionieren.

Nach VwGH 25.6.2007, 2006/14/0054, ist die Höhe der festgesetzten Abgabe bei der Ermessensübung nicht zu berücksichtigen, eine hohe Abgabennachforderung (wie im beschwerdegegenständlichen Fall) wirkt sich als Bemessungsgrundlage für den festgesetzten Verspätungszuschlagsprozentsatz ohnehin (relativ und absolut erhöhend) aus.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände, dem Handeln ohne Vorsatz, dem Nachreichen der Erklärungen ab Erkennen des Fehlers, der umgehenden Entrichtung und dem steuerlichen Wohlverhalten danach, erachtet es das BFG als angemessen, die angefochtenen Verspätungszuschläge auf 4 % für 2011 (hier ist der BF zugute zu halten, dass die Absenkung der Lieferschwelle erstmals zur Anwendung kam, und das auch erst im Laufe des Jahres, wenngleich ihr vorwerfbar bleibt, dass sie sich - zu lange - nicht entsprechend über die Steuerpflicht in Österreich informierte), 4 % für 2012, 3 % für 2013, 3 % für 2014 und 2 % für 2015 (in Anbetracht der doch geringeren Fristüberschreitung, wenn auch im Wiederholungsfall für einen weiteren Veranlagungszeitraum) herabzusetzen.

Angesichts der geringen Fristüberschreitungen für die Umsatzsteuervoranmeldungen war für 1/2016, 5/2016 und 6/2016 der Verspätungszuschlag mit 2%, für 8/2016 und 9/2016 mit 1 % und für 9-12/2016 mit 0,5 % festzusetzen, wobei für die Zeiträume, für welche der Verspätungszuschlag unter 50 Euro blieb, dieser nicht festzusetzen war (§ 135 letzter Satz BAO).

Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

## **Zulässigkeit einer Revision**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da hier keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war und im Übrigen der Rechtsprechung des VwGH gefolgt wurde, war die Revision nicht zuzulassen.

Graz, am 9. August 2018